

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00499 vom 28. Februar 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2012.00499

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00499 du 28 février 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00499 del 28 febbraio 2014

Erwägungen

E. 1

2. Dezember 2006 erging. Auf einen ersten ablehnenden

Vorbescheid vom 5. März 2007 (Urk. 9/50) liess der Ver s icherte Einwand erheben (Urk. 9/53). Da rauhfin erliess die IV-Stelle am 1 8. Juni 2007 einen neuen Vorbescheid (Urk. 9/57) , welcher dem Versicherten aufgrund eines Invaliditätsgrades von 41 % eine Viertelsrente

ab 1. März 2004 in Aussicht stellte. Mit Verfügung en vom 9. August und 1 3. Sep tem ber 2007 entschied die IV-Stelle in diesem Sinne (Urk. 9/64 f.).

E. 1.1

Der 1952 geborene X.____ arbeitete vom 1. März 1982 bis 2 9. Februar 2004 als ungelernter Produktionsmitarbeiter bei der Firma Y.____ in Z.____

(Urk. 9/4, Urk. 9/7). Wegen Rückenbeschwerden hatte er sein Arbeits pensum ab dem 7. April 2003 zunächst um 50 % und danach ab dem 7. Oktober 2003 um 75 % reduziert (Urk. 9/4/5) .

Am 1 0. März 2004 meldete sich der Versicherte bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle , an und ersuchte

unter anderem um Zu spre chung einer Rente (Urk. 9/4). Die IV-Stelle nahm erwerbliche (Urk. 9/6, Urk. 9/8 und Urk. 9/10) und medizinische Abklärungen (Urk. 9/11, Urk. 9/12, Urk. 9/17

und Urk. 9/20) vor. Mit Verfügung vom 9. September 2004 verneinte sie bei einem ermittelten Invaliditätsgrad von 25 % einen Rentenanspruch (Urk. 9/ 22). Die dagegen erhobene Einsprache vom 1 1. Oktober 2004 (Urk. 9/ 26) wies die IV- Stelle mit Einspracheentscheid vom 3 0. November 2004 ab (Urk. 9/ 31) . Auf Be schwerde hin hob das Sozialversicherungsgericht des Kan tons Zürich den Einspracheentscheid mit Urteil vom 3 1. Mai 2005 (IV. 2005.00060) auf und wies die Sache zur Vornahme einer rheumatologischen und psych iatrischen Exploration und nachfolgendem neuem Entscheid zurück.

E. 1.2

Daraufhin gab die IV-Stelle ein rheumatologisch - psychiatrisches Gutachten bei der MEDAS A.____ in A uftrag (Urk. 9/38), welches am

E. 1.3

Im Juli 2010 leitete die IV-Stelle eine Revision von Amtes wegen ein (Urk. 9/68). Sie holte in der Folge den Arztbericht von Dr. med. B.____, Facharzt für Innere Medizin,

vom 9. September 2010 ein (Urk. 9/71). Daraufhin gab sie ein rheumatologisch-psychiatrisches Gutachten beim Institut C.____ in Auftrag (Urk. 9/72), welches am 16. Februar 2011 erstattet wurde (Urk. 9/74). Im Vorbescheid vom 6. April 2011 (Urk. 9/79) stellte die IV-Stelle dem Versicherten aufgrund einer Verbesserung seines Gesundheitszustandes die revisionsweise Aufhebung der Invalidenrente aufgrund eines Invaliditätsgrades von 31 % in Aussicht. Nach einem Einwand des Versicherten erliess die IV-Stelle am 5. Januar 2012 einen neuen Vorbescheid (Urk. 9/91), in welchem sie die wiedererwägungsweise Aufhebung der Verfügungen vom 9. August und 13. September 2007

aufgrund zweifelloser Unrichtigkeit in Aussicht stellte. Nach einem Einwand des Versicherten vom 2. Februar 2012 (Urk. 9/96) entschied die IV-Stelle in der Verfügung vom 5. April 2012 wie im Vorbescheid angekündigt (Urk. 2).

E. 2

und 8). Die IV-Stelle schloss in ihrer Vernehmlassung vom 18. Juni 2012 (Urk. 8) auf Abweissung der Beschwerde. Mit Verfügung vom 27. Juni 2012 wurde dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Prozessführung gewährt und Rechtsanwältin Gabriela Gwerder als unentgeltliche Rechtsvertreterin für dieses Verfahren bestellt (Urk. 13).

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, so weit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1. Am 1. Januar 2008 und 1. Januar 2012 sind die im Rahmen der IV-Revisionen

E. 5

und 6a vorgenommenen Änderungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) und der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) in Kraft getreten. In materiell rechtlicher Hinsicht gilt jedoch der allgemeine Übergangsrechtliche Grundsatz, dass der Beurteilung jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen sind, die bei Erlass des angefochtenen Entscheids respektive im Zeitpunkt gegolten haben, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen führende Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. BGE 127 V 466 E. 1, 126 V 134 E. 4b, je mit Hinweisen). Die angefochtene Verfügung ist am 5. April 2012 (Urk. 2) ergangen,

wobei zu prüfen ist, ob die mit der angefochtenen Verfügung wiedererwägungsweise aufgehobenen Verfügungen vom 9. August und 13. September 2007 zweifellos unrichtig waren, was sich nach den damals gültig gewesenen Bestimmungen beurteilt.

Im Folgenden werden die massgeblichen Gesetzesbestimmungen - so weit nichts anderes vermerkt ist - in der 2007 gültig gewesenen Fassung zitiert.

2. 2 .1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art.

E. 8

00.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zu gestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der unentgeltlichen Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers, Rechtsanwältin Gabriela Gwerder, Zürich, eine Prozessentschädigung von Fr. 1 ' 514.80 (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Gabriela Gwerder - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin GrünigHertli-Wanner

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.